

Kurztitel

VwG-Eingabengebührverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 387/2014

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.02.2015

Außerkrafttretensdatum

31.12.2023

Abkürzung

VwG-EGebV

Index

32/07 Stempel- und Rechtsgebühren, Stempelmarken

Text

§ 2. (1) Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro, für Vorlageanträge 15 Euro.

(2) Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 15 Euro.

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2023

Gesetzesnummer

20009065

Dokumentnummer

NOR40167555